

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (**Taxentarif**)
vom 09.04.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – erlässt der Kreis Heinsberg gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 09.04.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif (§ 2) gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (§ 3).
- (2) Es gelten folgende Tarife:

Tarifstufe 1

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr
für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

3,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 47,62 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,10 Euro

Tarifstufe 2

Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie
ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

3,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,30 Euro

Tarifstufe 3

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie

für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Grundpreis je Fahrt

4,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,30 Euro

Tarifstufe 4

Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie

ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie

für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Grundpreis je Fahrt

4,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,60 Euro

(3) Wartezeiten

Wartezeiten sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 10,29 Sek. (**35,00 Euro/Stunde**) zu berechnen.

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

- (4) Für die Anfahrt zum Besteller / zur Bestellerin darf kein Entgelt erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.
- (5) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die bei dem Besteller / der Bestellerin liegen, nicht ausgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Tarifstufe 1 zu zahlen. Die Beweislast für die Abfahrt liegt bei dem Unternehmer / der Unternehmerin.
- (6) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger muss geeicht sein und die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglichen. Des Weiteren muss er während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für jeden angefangenen Besetzt-Kilometer ein Wegstreckenentgelt gem. § 2 Abs. 2 zu erheben.

§ 4 Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Beförderungsentgelt sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie dem Kreis Heinsberg vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind.

§ 6 Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 in der ab 15.04.2015 geltenden Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1 *)
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

TAXENTARIF KREIS HEINSBERG		
Taxentarif vom 09.04.2019 (Auszug)		Kreis Heinsberg
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Tarifstufe 1 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	3,70 € 2,10 €
Tarifstufe 2 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	3,70 € 2,30 €
Tarifstufe 3 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	4,70 € 2,30 €
Tarifstufe 4 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	4,70 € 2,60 €
Wartezeit	je Stunde	35,00 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

ausgefertigt
Heinsberg, 09.04.2019

gez.

Pusch
Landrat